

# Antrag K03: Beschluss der Geschäftsordnung

## § 1 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung.

1. Die Landesmitgliederversammlung (im Folgenden: LMV) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn entsprechend der Vereinssatzung eingeladen wurde.
2. Die LMV beschließt über eine Tagesordnung inklusive Zeitplan. Die Einladung zur LMV muss eine vorläufige Tagesordnung beinhalten. Zusätzliche Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge können bis zur Eröffnung der LMV schriftlich beim Landessprecher:innenrat (im Folgenden: LSpR) eingereicht werden. Die Versammlungsleiter:in der LMV hat die Ergänzung der Tagesordnung und die weiteren Anträge zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Ergänzungsanträge, die bei der LMV gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die LMV gibt sich weiterhin eine Geschäftsordnung. Bis zum Beschluss derselben gilt die Geschäftsordnung der vorherigen LMV.

## § 2 Kommissionen

1. Die LMV wählt sich in offener Abstimmung eine Tagungsleitung entsprechend der Satzung, eine Antrags(beratungs)kommission (folgend: ABK) mit mindestens drei Mitgliedern, eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern, eine Mandatsprüfungskommission mit mindestens einem Mitglied sowie eine Protokollführung mit mindestens einem Mitglieder. Die Kommissionen der LMV haben je derzeit Rederecht.
2. Die Mandatsprüfungskommission stellt die Stimmberichtigung fest. Hierzu ist sie berechtigt, die Mitgliederkartei einzusehen. Die Mandatsprüfungskommission hat das Recht, der Delegiertenwahl zu widersprechen. Ihre Aufgabe endet mit der Neuwahl einer Mandatsprüfungskommission.
3. Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die LMV auf der Grundlage der Satzung sowie der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu muss sie jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten, unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschreitungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner:innen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen. Die Tagungsleitung legt die Geschäftsordnung aus und übt das Hausrecht aus und ist damit befugt, Teilnehmer:innen der Landesmitgliederversammlung nach mehrmaligen Verstößen gegen die Geschäftsordnung von der Versammlung auszuschließen. Jedes Mitglied muss die Geschäftsordnung mindestens ein mal gelesen haben.

## § 3 Geschäftsordnung

1. Anträge zur Änderung dieser schriftlichen Geschäftsordnung werden offen abgestimmt und bedürfen, nach zeitlich begrenzter Beratung im Plenum, zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der LMV befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht gerade eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung stattfindet. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein:e Delegierte:r gegen und für den Antrag das Wort.
3. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind insbesondere:
  1. Antrag auf Schließung der Redeliste
  2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
  3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
  4. Antrag auf sofortige Abstimmung
  5. Antrag auf Vertagung
  6. Antrag auf Redezeitbegrenzung
  7. Antrag auf Pause

8. Antrag auf ein FLINTA-Plenum
9. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
10. Antrag auf geheime Abstimmung
11. Überweisung an Landessprecher:innenrat oder Basisgruppenrat

4. Über die Zulässigkeit anderer Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Tagungsleitung.

#### **§ 4 Regeln in der Debatte**

1. Wortmeldungen zur Diskussion sind ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung anzuzeigen. Die Redebeiträge werden unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung und eventuell von Für- und Gegenreden aufgerufen. Die Redezeit beträgt im Regelfall drei Minuten. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden, ansonsten kann die Tagesleitung eingreifen.
2. Bei den zu wählenden Gremien erhalten die Kandidat:innen eine Vorstellungszeit von drei Minuten, soweit nichts anderes beschlossen wird.
3. Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden und dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. Der/Die Redner:in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgenommen wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

#### **§ 5 Antragsbehandlung**

1. Anträge können durch jedes Mitglied bei der Antragskommission gestellt werden. Antragsschluss ist eine Woche vor der Eröffnung der LMV. Über ihre Behandlung entscheidet das Plenum. Antragsschluss für Anträge, welche die Satzung, Schiedsoder Finanzordnung ändern wollen, ist zwei Wochen vor der LMV. Änderungsanträge können bis zu Beginn der Tagung gestellt werden. Anträge jeder Art müssen schriftlich eingereicht werden.
2. Nach Antragsschluss können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den Antragssteller:innen zu begründen und von der Antragskommission zu prüfen. Dringlichkeitsanträge benötigen für ihre Zulassung zur Behandlung die Unterschrift von mindestens 20% der Anwesenden. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach allen anderen Anträgen zu behandeln. Bei tagesaktuellen Ereignissen kann von der Regel abgewichen werden.
3. Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung und ggf. in der von den Stimmberchtigten im Priorisierungsverfahren bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema unterbreitet die Antragskommission nach Rücksprache mit den Einreicher:innen und unter Berücksichtigung der Priorisierung einen Vorschlag zur Abstimmung der Anträge. Die LMV kann die Antragsdebatte jeweils zeitlich begrenzen.
4. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Alternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher:innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Einreicher:innen den Antrag zurückziehen. Ein Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

#### **§ 6 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern es nicht die bestehende Satzung der Linksjugend ['solid] Bayern oder diese Geschäftsordnung anderes regeln. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 7 FLINTA-Plenum**

1. Bei einer LMV ist grundsätzlich ein FLINTA-Plenum einzuplanen. Auf Antrag einer FLINTA-Person muss ein FLINTA-Plenum einberufen werden, wenn mindestens 25% der anwesenden FLINTA-Personen zustimmen.

2. Während des FLINTA-Plenums müssen alle männlichen Delegierten den Sitzungssaal verlassen. Die Tagung wird für die Dauer des FLINTA-Plenums unterbrochen und inhaltliche Arbeit ist zu unterlassen.

3. Nach Ende des FLINTA-Plenums werden die Ergebnisse im Plenum bekanntgegeben.

#### **§ 8 Protokoll**

1. Es ist unter Verantwortung des:der Protokollführenden bzw. der Wahlkommission ein Beschluss- und ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren.

2. Beschlüsse der LMV sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

#### **§ 9 Sonstiges**

Im Tagungsraum herrscht während der Tagung ein striktes Alkohol-, Rauch- und 120 Kiffverbot. Im Tagungsraum herrscht ein striktes Verbot von Flaggen ehemaliger und aktueller Nationalstaaten.